



sarnen

Einwohnergemeinde

Markt- und Gewerbe- reglement

vom 03. April 1995

Reglement über das Marktgewerbe, die öffentlichen Sammlungen und das Unterhaltungsgewerbe (Markt- und Gewerbereglement)

vom 3. April 1995

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 87 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie gestützt auf Art. 6 des Markt- und Gewerbegesetzes vom 20. Februar 1994² und auf Art. 3 Bst. b der Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 21. Juni 1994³ folgendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat vollzieht die Markt- und Gewerbegesetzgebung auf Gemeindeebene, soweit in diesem Reglement nicht jemand anders damit beauftragt wird.

Art. 2 *Zuständiges Departement*

Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement.

Art. 3 *Dritte*

Die Einwohnergemeinde kann Privaten die Durchführung von Märkten inklusive Gebührenerhebung gemäss diesem Reglement bewilligen. Die Bewilligung kann pauschal erteilt werden.

II. Aufgaben

Art. 4 *des Einwohnergemeinderates*

Der Einwohnergemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Markttag und Veröffentlichung im Obwaldner Amtsblatt;
- b) Wahl eines Marktchefs und Bestimmung seiner Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft;
- c) Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieses Reglements;

¹ LB XII, 1

² LB XXII

³ LB XXII

Reglement über das Marktgewerbe, die öffentlichen Sammlungen und das Unterhaltungsgewerbe (Markt- und Gewerbereglement)

- d) erstmalige Bewilligung an Dritte für die Durchführung von Märkten;
- e) Stellungnahme zur Erteilung und zum Entzug der Bewilligung für den Betrieb von Spiel-lokalen;
- f) Bewilligung des Offenhaltens von Ladengeschäften an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen (Art. 9 Abs. 1 des Ruhetagsgesetzes vom 2. Mai 1975⁴).

Art. 5 *des zuständigen Departementes*

Dem zuständigen Departement obliegen:

- a) die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften nach Art. 4;
- b) die Erteilung und der Entzug der Marktbewilligung an die Markthändlerinnen und -händler;
- c) die Erteilung und der Entzug der Sammlungsbewilligungen, die sich auf das Gebiet der Gemeinde Sarnen beschränken;
- d) die Erteilung und der Entzug der Bewilligung für das Unterhaltungsgewerbe;
- e) die Bewilligungserteilung an Dritte für die Durchführung von Märkten, für die der Einwohnergemeinderat die erstmalige Bewilligung erteilt hat. Vorgängig überprüft das zuständige Departement die Liste der Markthändler und der angebotenen Waren.

Art. 6 *der Verwaltungsstelle*

Der durch den Einwohnergemeinderat bestimmten Verwaltungsstelle fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme von Gesuchen zwecks Vorbereitung und Antragstellung an den Chef des zuständigen Departementes;
- b) Ausfertigen der durch die zuständige Instanz erteilten Bewilligungen;
- c) Anlaufstelle für Auskünfte und dergleichen;
- d) Mithilfe bei der Organisation von Märkten, soweit diese nicht Dritten übertragen werden.

III. Gebühren

Art. 7 *Es werden folgende Gebühren erhoben:*

1. Warenmärkte

Bewilligungsgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 20.00

⁴ LB XV, 160

Reglement über das Marktgewerbe, die öffentlichen Sammlungen und das Unterhaltungsgewerbe (Markt- und Gewerbereglement)

Marktgebühr

- | | | | | | |
|---------------------------------------|-----|------|-----|-----|-------|
| a) für Gemeindegewohner, je Laufmeter | Fr. | 5.00 | bis | Fr. | 10.00 |
| b) für Auswärtige, je Laufmeter | Fr. | 8.00 | bis | Fr. | 15.00 |
| c) Maschinenmarkt, pro Achse | Fr. | 5.00 | bis | Fr. | 10.00 |

Zusätzlich Miete für gemeindeeigene Marktstände, pro Stand

Fr. 25.00

2. Viehmärkte

- | | | | | | |
|-------------------------|-----|-------|-----|-----|-------|
| a) Grossvieh, pro Stück | Fr. | 10.00 | bis | Fr. | 20.00 |
| b) Kleinvieh, pro Stück | Fr. | 5.00 | bis | Fr. | 10.00 |

3. Sammlungen

- | | | | | | |
|---|-----|--------|-----|-----|--------|
| a) Bewilligungsgebühr für eine Sammlung auf dem Gemeindegebiet von Sarnen | Fr. | 0.00 | bis | Fr. | 200.00 |
| b) Gebühr für den Entzug der Bewilligung | Fr. | 100.00 | bis | Fr. | 200.00 |
| c) Bei Organisationen mit weitgehend unentgeltlicher Mitarbeit können die Gebühren erlassen werden. | | | | | |

4. Unterhaltungsgewerbe

- | | | | | | |
|--|-----|--------|-----|-----|--------|
| a) Bewilligungsgebühr, pro Tag | Fr. | 50.00 | bis | Fr. | 200.00 |
| b) Gebühr für den Entzug der Bewilligung | Fr. | 100.00 | bis | Fr. | 200.00 |

5. Offenthalten von Ladengeschäften, Kiosken und Wanderläden an Sonn- und Feiertagen

- | | | | | | |
|--|-----|--------|-----|-----|--------|
| a) Bewilligungsgebühr | Fr. | 50.00 | bis | Fr. | 500.00 |
| b) Gebühr für Entzug oder Mutation der Bewilligung | Fr. | 100.00 | | | |

6. Erstmalige Bewilligung an Dritte für die Durchführung von Märkten

- | | | | | | |
|--|-----|-------|-----|-----|-------|
| a) Bewilligungsgebühr | Fr. | 0.00 | bis | Fr. | 50.00 |
| b) Gebühr für Entzug oder Mutation der Bewilligung | Fr. | 50.00 | | | |

7. Besondere Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 8 *Inkasso der Gebühren*

¹ Die Gebühren nach Art. 7 Ziff. 1 und 2 sind bar zu entrichten, die übrigen innert 30 Tagen.

² Wird eine Gebühr nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, so kann die Bewilligung entzogen werden.

³ Die ausstehende Gebühr bleibt trotz Bewilligungs- oder Patententzug geschuldet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Diesem Reglement widersprechende Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Sarnen, 3. April 1995

Einwohnergemeinderat Sarnen